

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 5

Rubrik: Fachtechnischer Wettbewerb des "Der Fourier" 1960/61

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachtechnischer Wettbewerb des «Der Fourier» 1960/61

Aufgaben (5. und letzte Serie):

1. a) Was hat mit Postsendungen zu geschehen, die nicht an die richtige Adresse gelangt sind?
- b) Wann darf eine Postsendung als unzustellbar bezeichnet werden?
2. Was hat der Truppenrechnungsführer nebst Bezahlung der Rechnung zu tun, wenn er Butter in Portionenpackungen bezieht?
3. a) Sind die Kommandanten ermächtigt, ihren Fourier mit dem Erlass der Marschbefehlskarten zu beauftragen?
- b) wenn ja, kann der Fourier dafür besoldet werden?
- c) wenn ja, welche Kompetenzen dürfen verrechnet werden?
4. Dürfen Petarden zu Lasten des Materialkredites beschafft werden?
5. Für welche Mahlzeiten sind die Naturalien der Tagesportion bestimmt?
6. a) Wieviele Dienstartikel
- b) Wieviele Kriegsartikel gibt es für die Schweizerische Armee?

Lösungen (5. und letzte Serie): max. Bewertung

- | | | |
|--|---|------------------|
| 1. a) Eine an die unrichtige Adresse gelangte Postsendung ist sofort der Postordonnanz zurückzugeben; oder: VR Ziff. 465, Abs. 1 | 2 | |
| b) Sendungen dürfen erst als unzustellbar bezeichnet werden, wenn bei allen Unterabteilungen der Einheit nachgefragt worden ist; oder: mit diesem Text übereinstimmende Ziffer des Reglementes «Anleitung für Postordonnanzen» der verschiedenen Ausgaben und Jahrgänge. | 2 | 4 Punkte |
| 2. Der Truppenrechnungsführer hat dem Lieferanten eine gestempelte und unterzeichnete Empfangsbestätigung (Lieferscheindoppel) über die erhaltenen Portionenpackungen in Kilogramm und unter Angabe des bezahlten Preises auszuhandigen. (Richtpreisliste) | | 2 Punkte |
| 3. a) Ja (WAO Ziff. 364d) | 2 | |
| b) Ja (WAO Ziff. 364d) | 2 | |
| c) Gradsold | 2 | |
| Mundportion | 2 | |
| und, sofern nicht Dienstleistung am Wohnort, Dienstreisenzulage (WAO Ziff. 364d) | 2 | 10 Punkte |
| 4. Nein (WAO Ziff. 440
WAO Ziff. 507
VR Ziff. 476) | | 2 Punkte |
| 5. Aufzählung in chronologischer Reihenfolge:
Mittagessen
Nachessen
Frühstück des folgenden Tages (Vpf. D. III, Ziff. 15) | | 6 Punkte |
| 6. a) 5 (DR 54, Ziff. 8) | 2 | |
| b) 10 (DR 54, Ziff. 9) | 2 | 4 Punkte |
| Total max. | | <u>28 Punkte</u> |

Bemerkungen zu den Lösungen	Die in Klammern gesetzten Ergänzungen mussten von den Wettbewerbsteilnehmern nicht angeführt werden.
Bemerkung zur Bewertung	Wenn die Aufgaben nur teilweise richtig gelöst wurden, so erhielt der Teilnehmer die entsprechenden Teilpunktzahlen gutgeschrieben.
Reglement	Siehe Augustausgabe 1960 des «Der Fourier».
Eingegangene Lösungen	Mit spätestem Datum des Poststempels vom 21. April 1961 versehen: 42
Publikation der Rangliste	In der Juninummer des «Der Fourier».
Übergabe des Wanderpreises	An der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes vom 6. Mai in Baden. Der Gewinner wird von der Redaktion rechtzeitig orientiert.
Zustellung der übrigen Preise	Die Preise werden den Gewinnern bis spätestens Ende Juni 1961 durch unser Sekretariat zugestellt.

Damit ist der erste Wettbewerb unseres Fachorgans beendet. Wir hoffen, dass beim nächsten fachtechnischen Wettbewerb noch mehr Leser mitmachen werden. Wir unsererseits werden uns alle Mühe geben, mit interessanten Aufgaben die Aufmerksamkeit unserer Leser vermehrt zu wecken. Wir sind davon überzeugt, dass sicher viele Kameraden, auch wenn sie keine Lösungen eingesandt haben, sich mit den gestellten Fragen beschäftigt und sie zum Anlass genommen haben, auch ausser Dienst hin und wieder einen Blick in die zahlreichen Reglemente zu werfen.

Allen Kameraden, die aktiv an unserem Wettbewerb teilgenommen haben, dankt die Redaktion für ihren Einsatz und das lange Ausharren, waren doch über rund zehn Monate verteilt fünf Aufgabenserien zu bearbeiten. Allein schon die Ausdauer derjenigen Kameraden, die alle Aufgabenserien lösten, auch wenn sie nicht unter die gewinnberechtigten Teilnehmer gelangen werden, verdient unsere volle Anerkennung. Allen diesen raten wir fürs nächstmal «Nüd luggt lah, gwünnt!».

Zur Ausrüstung der Fouriergehilfen

*von Four. Geh. Wm. Hauser Hermann,
Ehrenzentralpräsident des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen*

Seit Jahren bemühen sich die Organe des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen um die Ausrüstung des Fouriergehilfen mit einer Kartentasche. Die Gründe sind so naheliegend, dass sie hier nicht erörtert zu werden brauchen. Eine prinzipielle Zusage der zuständigen Behörden erfolgte schon vor mehr als einem Jahr, doch scheinen der Verwirklichung dieses Anliegens immer noch einige Hindernisse im Wege zu stehen.

Wenn in nächster Zeit überall der Karabiner durch das Sturmgewehr ersetzt werden soll, ist es angezeigt, ein weiteres altes Postulat der Fouriergehilfen als äusserst aktuell zu betrachten. Es handelt sich um deren Ausrüstung mit der Pistole.

Bei der Tätigkeit im Bureau wird der Fouriergehilfe durch das Sturmgewehr in der Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Wesentlich anders liegen aber die Verhältnisse auf dem Marsch, bei Rekognoszierungen, Fassungen, beim Abrechnen mit der Gemeinde und überhaupt bei allen seinen ausserhalb des Bureaus zu besorgenden Arbeiten, bei denen er gleichwohl Reglemente und Schreibzeug zu handhaben hat. Nicht nur die Grösse der Waffe, sondern was beim Sturmgewehr besonders ins Gewicht fällt, die notwendige Munition muss ihn bei der Erfüllung der aufgezählten Aufgaben erheblich behindern.

Es scheint unbedingt zweckmässig, die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei der Ausrüstung eines mit einem gewissen Aufwand ausgebildeten Spezialisten, dessen primäre Funktionen berücksichtigt werden sollten. Die Grundausbildung in der RS wird den Fouriergehilfen befähigen, im Notfall gleichwohl nach einem verfügbaren Sturmgewehr zu greifen. Es sprechen jedoch alle Gründe dafür, ihn wie den Fourier und den HD-Rechnungsführer mit einer Pistole zu versehen.

Es ist zu begrüessen, dass die hier berührten Anliegen nicht nur in den Sektionen des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen in letzter Zeit wieder vermehrt besprochen wurden, sondern auch die Unterstützung kompetenter Fachleute zu geniessen. Es sei diesbezüglich auf die Kleine Anfrage vom 23. März 1961 im Nationalrat hingewiesen, die folgenden Wortlaut hat: